

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-  
Holstein

Team Corona-Informationen Schule  
E-Mail: [corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de](mailto:corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de)

19. August 2021

## **Ausgabe von Testbescheinigungen an minderjährige Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 23. August 2021 tritt eine geänderte Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) in Kraft. Sie finden den Verordnungstext unter diesem Link:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817\\_corona-bekaempfungsvo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html)

Mit der geänderten Verordnung ist geregelt, dass an verschiedenen Stellen Testnachweise erforderlich sind. Das gilt z. B. gem. § 5 Corona-BekämpfVO. Der Testnachweis kann unter anderem durch eine Testbescheinigung aus einem Testzentrum oder aufgrund einer in der Schule durchgeführten Testung erbracht werden. Hierfür ist eine Bescheinigung über die generelle Teilnahme am schulischen Testkonzept erforderlich. Es heißt dazu in der Verordnung:

„minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.“

Die entsprechende Schulbescheinigung soll den **minderjährigen** Schülerinnen und Schülern bitte **ab Montag, den 23. August 2021** ausgehändigt werden. Dabei wollen Sie bitte Folgendes beachten:

- Die Bescheinigung soll von der Schule unter Verwendung des beigefügten Vordrucktextes ausgestellt werden. Verwenden Sie beispielsweise eine Schulverwaltungssoftware, können Sie das Dokument auch inhaltsgleich dort importieren.
- Nachdem Name der Schülerin / des Schülers und Geburtsdatum eingetragen sind, soll der Vordruck mit dem Schulstempel und einer Unterschrift versehen werden. Diese Vorgabe ist bitte einzuhalten. Ggf. kann das Vorfüllen unter Verwendung z. B. von Serienbrieffunktionen erfolgen.
- Die Bescheinigung wird nur einmal ausgestellt und muss daher von den Schülerinnen und Schülern sorgfältig aufbewahrt werden.
- Mit der Bescheinigung wird bestätigt, dass die Schülerin bzw. der Schüler am schulischen Testkonzept gem. § 8 Schulen-CoronaVO teilnimmt. Dies kann auf den drei Wegen gem. § 8 Abs. 2 Schulen-CoronaVO geschehen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten keine Bescheinigung.
- Ebenso erhalten derzeit beurlaubte oder länger erkrankte minderjährige Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem schulischen Testkonzept teilnehmen, keine Bescheinigung. Kehren diese Schülerinnen und Schüler zum Präsenzunterricht zurück und nehmen an dem schulischen Testkonzept teil, kann zu diesem späteren Zeitpunkt eine Bescheinigung ausgestellt werden. Eine Ausgabe der Bescheinigung ist somit nur direkt an die jeweilige Schülerin oder den Schüler zulässig.

Daneben kann in den Fällen, in denen eine Bescheinigung über die Durchführung eines einzelnen Tests gem. § 4 Abs.3 Nr. 2 Corona-BekämpfVO unbedingt erforderlich ist, weiterhin der bereits bekannte Vordruck unter folgendem Link verwendet werden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/Corona\\_wir\\_testen\\_Bescheinigung\\_negativer\\_Selbsttest.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/Corona_wir_testen_Bescheinigung_negativer_Selbsttest.pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Ich bedanke mich bei Ihnen und alle Mitwirkenden für die Umsetzung dieser weiteren Anforderung an die Schulverwaltung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft